



I.

Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes
Aubing-Lochhausen-Langwied
Herrn Sebastian Kriesel
über BA-Geschäftsstelle West
per E-Mail

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

07.10.2020

Gefährdungsbeurteilung Ziegeleistraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 00556 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied vom 05.08.2020

Sehr geehrter Herr Kriesel,

wir nehmen Bezug auf den Antrag des Bezirksausschusses 22 vom 05.08.2020 und können Ihnen dazu im Einvernehmen mit der Polizei Folgendes mitteilen:

Bei der Ziegeleistraße handelt es sich um eine städtische Straße, die in Teilen nicht gewidmet und so gesehen der Allgemeinheit zur Nutzung als Gemeingebrauch noch gar nicht übergeben ist. Es findet tatsächlich-öffentlicher Verkehr statt.

Die Straße ist mangels Vorliegen der straßenverkehrlichen Voraussetzungen nicht in eine(r) Tempo 30-Zone integriert.

Weil jedoch mit dem 'Kinderhaus Lochhausen' und den Spiel- und Sportmöglichkeiten in der Aubinger Lohe sog. sensible Einrichtungen vorhanden sind, wurde in der Ziegeleistraße eine 30 km/h-Einzelmaßnahme getroffen, die täglich in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gilt, also in der Zeit, in der regelmäßig mit Kindern auf dem Weg von und zu diesen Einrichtungen zu rechnen ist.

Aus Sicht des KVR ist ein niedriges Geschwindigkeitsniveau im Nahbereich der Kindertagesstätte bzw. der Spiel- und Sportstätten zweifelsohne geeignet, Unfallgefahren zu minimieren und stellt eine wichtige Grundlage dar, unter Aspekten der Verkehrssicherheit besonders schützenswerte Bereiche sicherer zu machen.

Die Unfallsituation ist unauffällig. Eine Unfallauswertung in der Zeit vom 01.01.2018 bis

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

01.10.2020 ergab lediglich vier Kleinunfälle (Parkrempler) und eine Unfallflucht im ruhenden Verkehr.

Letztlich ist in der Ziegeleistraße derzeit lediglich eine niveaugleiche Straßenfläche vorzufinden, die sich alle Verkehrsteilnehmer teilen müssen. Es gibt keine bauliche Trennung zwischen dem Fuß- und Fahrverkehr.

Die einzige Möglichkeit, die Verkehrssicherheit durchschlagend und nachhaltig zu erhöhen, bestünde nach Auffassung des KVR in der (baulichen) Einrichtung von Gehbahnen.

So gesehen schließt sich das KVR dem Tenor des BA-Antrags an *„Wir bitten die Stadt München um Maßnahmen für die Verbesserung der Wegesicherheit für Anwohner, Kinder und Fußgänger im Allgemeinen“* und hält es ebenfalls für opportun, in Anwendung der Vorgaben der technischen Regelwerke den Bau von Gehbahnen in Betracht zu ziehen.

So heißt es in RASt und EFA 'Anlagen für den Fußgängerverkehr' u.a. wie folgt:
„An angebauten Straßen sind Anlagen für den Fußgängerverkehr überall und beidseitig der Fahrbahnen erforderlich. Handelt es sich um anbaufreie Straßen, so sind Fußgängeranlagen dann notwendig, wenn sie eine direkte Verbindung zwischen Quellen und Zielen für Fußgänger darstellen.“

Die finale Entscheidung, ob (ggf. ab bzw. nach Widmung) Gehbahnen angelegt werden sollen, können oder müssen, liegt beim Eigentümer der Straße, dem Baureferat.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist seitens des Kreisverwaltungsreferates mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

KVR HA I/331